Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5630**

16. Wahlperiode 13. 06. 2007

Änderungsantrag

der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5065, 16/5527, 16/5621 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Buchstabe a wird gestrichen.
2. Nummer 8 wird gestrichen.

Berlin, den 13. Juni 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Mit der Regelung, deren Streichung beantragt wird, soll eine Rechtsgrundlage für die Speicherung von Lichtbildern aller Ausländer im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) geschaffen werden. Zur Begründung wird angeführt, dass die bisherige Lichtbildspeicherung in der AZR-Visa-Datei allein nicht ausreichend sei, weil auch bei visafrei einreisen-

den Ausländern ebenso eine Identitätsfeststellung erforderlich sein könne wie bei der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis. Von der neuen Regelung erfasst werden auch die Lichtbilder der ausländischen Unionsbürger. Die neue Regelung zielt auf eine voraussetzungslose Speicherung und Übermittlung der Lichtbilder aller Ausländer, die ihren Aufenthalt nicht nur vorrübergehend in der Bundesrepublik Deutschland haben, ab. Insbesondere die generelle Speicherung der personenbezogenen Daten der ausländischen Unionsbürger erweist sich als unverhältnismäßig. In jedem Falle ausreichend wäre eine zentrale datenmäßige Erfassung ausschließlich derjenigen ausländischen Unionsbürger, die von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen sind oder gegen deren Einreise sicherheitsrelevante Bedenken bestehen. Problematisch ist die Regelung auch in europarechtlicher Hinsicht. Die unterschiedslose Speicherung der Personalien aller ausländischen Unionsbürger im AZR widerspricht dem speziellen Diskriminierungsverbot der Niederlassungsfreiheit. Sie wird zudem den Vorgaben der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG nicht gerecht. Dieser liegt ein enges Verständnis des Erforderlichkeitsbegriffs zu Grunde. Bloße Zweckmäßigkeitserwägungen sowie Erwägungen administrativer Art reichen nicht aus. Entscheidend ist, dass die Erfüllung ausländerbehördlicher Überwachungsmaßnahmen auch mit weniger einschneidenden Maßnahmen als mit der Speicherung sämtlicher Lichtbilder in einer online abrufbaren Zentraldatei möglich ist, z. B. durch den Abgleich mit Identitätspapieren und ggf. mit Lichtbildern, die sich in Ausländerakten befinden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333